

99069004000000, 99069004000000

Jugendschutz

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/346915988/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99069004000000, 99069004000000
Leistungsbezeichnung I	Jugendschutz
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	6 - Allgemeine Hinweise, nicht spezifische für eine Leistung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Dreharbeiten Kinder/Minderjährige, Musikveranstaltungen, Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, Jugendgefährdende Veranstaltungen, Verstöße gegen Jugendschutzbestimmungen, Medien, Beschäftigung von Kindern (Medien), Fotoaufnahmen Kinder/Minderjährige, Tabak, Erlaubnis für Filmaufnahmen Kinder/Jugendliche, Drehgenehmigung Kinder/Minderjährige, Alkohol, jugendgefährdende Orte, in der Öffentlichkeit rauchen, Casting Kinder/Minderjährige, Jugendarbeitsschutzgesetz, Kinderarbeit und Jugendarbeit (Medien), Ausgehen
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Jugendschutz (069)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.01.2024
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/ https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/
Teaser	
Volltext	<p>Für den Schutz von Jugendlichen gelten folgende Vorschriften:</p> <p>Alkoholische Getränke:</p> <ul style="list-style-type: none"> • unter 16 Jahren: Abgabe (Verkauf oder Ausschank) und Verzehr von alkoholhaltigen Getränken sind generell verboten. Eine Ausnahme gilt für Bier, bierhaltige Mischgetränke, Sekt, Wein und weinhaltige Mischgetränke, wenn eine personensorgeberechtigte Person anwesend ist und dies erlaubt. • ab 16 Jahren: Abgabe und Verzehr von Bier, bierhaltigen Mischgetränken, Sekt, Wein und weinhaltigen Mischgetränken sind erlaubt. Abgabe und Verzehr von Spirituosen und spirituosenhaltigen Mischgetränken sind verboten. • ab 18 Jahren: Abgabe und Verzehr von Spirituosen und spirituosenhaltigen Mischgetränken sowie allen anderen alkoholhaltigen Getränken sind erlaubt. <p>Rauchen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • unter 18 Jahren Tabakwaren dürfen nur an Erwachsene abgegeben werden. Kindern und Jugendlichen ist das Rauchen in der Öffentlichkeit nicht gestattet. Abgabe, Verkauf und Weitergabe von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche ist generell

Modul

Sachverhalt

verboten. Der Konsum von Tabakwaren darf Teenagern unter 18 Jahren nicht gestattet werden.

Medien

- unter 18 Jahren Kinder und Jugendliche dürfen bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur Filme sehen, die für ihr Alter freigegeben sind (Altersfreigabe). Bildträger, die nicht oder mit "Keine Jugendfreigabe" gekennzeichnet sind, dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden, nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden gewöhnlich nicht betreten, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.
- unter 12 Jahren Abweichend davon darf die Anwesenheit bei Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren freigegeben sind, auch Kindern und Jugendlichen ab 6 Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

Abendveranstaltungen / Disco

- Grundsatz Wie lange Kinder und Jugendliche sich grundsätzlich abends draußen aufhalten oder ob sie bei Freunden übernachten dürfen, ist gesetzlich nicht geregelt. Dies entscheiden die Eltern. Der Aufenthalt in Nachtbars und Spielhallen ist Kindern und Jugendlichen generell verboten.
- unter 16 Jahren: Der Aufenthalt in Gaststätten, bei Tanzveranstaltungen und in Diskotheken ist nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten (Elternteil, Vormund) oder erziehungsbeauftragten Person (Person über 18 Jahren, die von den Eltern mit der Begleitung und Aufsicht betraut wurde) gestattet.
- ab 16 Jahren: Bis 24:00 Uhr ist der Aufenthalt in Gaststätten, bei Tanzveranstaltungen und in Diskotheken ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person erlaubt. Ab 24:00 Uhr ist der Aufenthalt nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet.

Modul

Sachverhalt

https://www.hessenfinder.de/portaldeeplink/?tsa_leistung_id=346452695
https://www.hessenfinder.de/portaldeeplink/?tsa_leistung_id=346434103
https://www.hessenfinder.de/portaldeeplink/?tsa_leistung_id=346452695
https://www.hessenfinder.de/portaldeeplink/?tsa_leistung_id=346434103

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Erziehungsbeauftragte Person kann jede Person über 18 Jahren sein, die auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit den Eltern Erziehungsaufgaben wahrnimmt.

Voraussetzung hierfür ist, dass eine entsprechende Vereinbarung mit den Eltern getroffen wurde, die im Zweifelsfall nachzuweisen ist. Die Schriftform ist hierbei sinnvoll. Die Vereinbarung sollte nicht nur die Begleitung, sondern auch die Beaufsichtigung beinhalten.

Eine solche Vereinbarung ist sinnvoll, wenn beispielsweise Geschwister oder unterschiedlich alte Freunde eine gemeinsam Veranstaltung besuchen wollen.

Rechtsbehelf

Kurztext

Für den Schutz von Jugendlichen gelten folgende Vorschriften:

Alkoholische Getränke:

Modul

Sachverhalt

- unter 16 Jahren: Abgabe (Verkauf oder Ausschank) und Verzehr von alkoholhaltigen Getränken sind generell verboten. Eine Ausnahme gilt für Bier, bierhaltige Mischgetränke, Sekt, Wein und weinhaltige Mischgetränke, wenn eine personensorgeberechtigte Person anwesend ist und dies erlaubt.
- ab 16 Jahren: Abgabe und Verzehr von Bier, bierhaltigen Mischgetränken, Sekt, Wein und weinhaltigen Mischgetränken sind erlaubt. Abgabe und Verzehr von Spirituosen und spirituosenhaltigen Mischgetränken sind verboten.
- ab 18 Jahren: Abgabe und Verzehr von Spirituosen und spirituosenhaltigen Mischgetränken sowie allen anderen alkoholhaltigen Getränken sind erlaubt.

Rauchen:

- unter 18 Jahren Tabakwaren dürfen nur an Erwachsene abgegeben werden. Kindern und Jugendlichen ist das Rauchen in der Öffentlichkeit nicht gestattet. Abgabe, Verkauf und Weitergabe von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche ist generell verboten. Der Konsum von Tabakwaren darf Teenagern unter 18 Jahren nicht gestattet werden.

Medien

- unter 18 Jahren Kinder und Jugendliche dürfen bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur Filme sehen, die für ihr Alter freigegeben sind (Altersfreigabe). Bildträger, die nicht oder mit "Keine Jugendfreigabe" gekennzeichnet sind, dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden, nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden gewöhnlich nicht betreten, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.
- unter 12 Jahren Abweichend davon darf die Anwesenheit bei Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren freigegeben sind, auch Kindern und Jugendlichen ab 6 Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

Modul

Sachverhalt

Abendveranstaltungen / Disco

- Grundsatz Wie lange Kinder und Jugendliche sich grundsätzlich abends draußen aufhalten oder ob sie bei Freunden übernachten dürfen, ist gesetzlich nicht geregelt. Dies entscheiden die Eltern. Der Aufenthalt in Nachtbars und Spielhallen ist Kindern und Jugendlichen generell verboten.
- unter 16 Jahren: Der Aufenthalt in Gaststätten, bei Tanzveranstaltungen und in Diskotheken ist nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten (Elternteil, Vormund) oder erziehungsbeauftragten Person (Person über 18 Jahren, die von den Eltern mit der Begleitung und Aufsicht betraut wurde) gestattet.
- ab 16 Jahren: Bis 24:00 Uhr ist der Aufenthalt in Gaststätten, bei Tanzveranstaltungen und in Diskotheken ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person erlaubt. Ab 24:00 Uhr ist der Aufenthalt nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet.

Ansprechpunkt

Bitte wenden Sie sich an das örtliche Jugendamt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Protection of minors, Jugendschutz